

Satzung des Sportvereins Walle



A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen : Sportverein Walle
mit dem Zusatz " e.V. "

Er ist Mitglied des Nds. Fußballverbandes, des Nds. Turnerbundes und des Kreis-, Turn- u. Sportbundes Celle.

Die Vereinsfarben sind Rot - Schwarz.

Der Sportverein Walle e.V. mit Sitz in 29308 Winsen/Aller - Ortsteil Walle, Landkreis Celle, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Er ist beim Amtsgericht Celle im Vereinsregister unter der Nr.: 914 eingetragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vereinsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden

nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüf-
fähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglich-
keiten Grenzen über die Höhe eines Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB
festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand
erlassen und geändert wird.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

Der Zusammenschluß erfolgt auf freiwilliger Grundlage. Mitglied kann jeder Mann und jede
Frau werden.

§ 6

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitglie-
dern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, sofern sie das 18. Le-
bensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, kön-
nen auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der stimmbe-
rechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Außerdem können Ehrenmitglieder und langjährige Mitglieder (mindestens 10-jährige Mit-
gliedschaft) mit Erreichen des 65. Lebensjahres auf schriftlichen Antrag von der Beitrags-
zahlung befreit werden.

§ 7

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch Abgabe einer schriftlichen Eintritts-
erklärung werden. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfor-
derlich. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Sat-
zung.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem
Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber. Ein Mit-
glied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen
werden wegen :

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung
von Anweisungen der Vereinsleitung
- b) Nichtzahlung von 6 Monats-Mitgliedsbeiträgen trotz Aufforderung
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d) unsportlichem Verhalten und unehrenhaften Handlungen

Noch bestehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen und können notfalls auf dem Gerichtswege beigetrieben werden.

§ 9

Der halbjährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird im Voraus von der Mitgliederversammlung bestimmt.

C. Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins sind :

- a) der Vorstand und die
- b) Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus 4 (vier) Mitgliedern :

1. dem Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden glz. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem stv. Vorsitzenden Bereich Finanzen & Verwaltung und
4. dem stv. Vorsitzenden Bereich Org. Sportbetrieb & Logistik

Die Positionen 1 - 4 bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 (zwei) gemeinsam handelnde Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Die 4 (vier) Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und des stv. Vorsitzenden Bereich Finanzen & Verwaltung erfolgt in den Jahren mit ungerader Endziffer, die Wahl des 2 (zweiten) Vorsitzenden glz. Stellvertreter des Vorsitzenden und des stv. Vorsitzenden Bereich Org. Sportbetrieb & Logistik erfolgt in den Jahren mit gerader Endziffer. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden ebenfalls für 2 (zwei) Jahre, jeweils um 1 (ein) Jahr versetzt voneinander, gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 11

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 1 (eine) Woche (7 Tage) zuvor durch Aushang (Sportheim Walle, Aushangkasten Sportverein) und ggf. durch die örtliche Presse (Cellesche Zeitung, Gemeindeblatt) ein.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie hat zur Aufgabe:

- a) die Entgegennahme von Erklärungen des Vorstands
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des neuen Vorstands nach 2 (zwei) jähriger Amtsdauer des alten Vorstands
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) den Beschluß der Satzungsänderungen

Bei der Beschlußfassung hat jedes anwesende Mitglied 1 (eine) Stimme. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmen-
gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Vorstand zu unterschreiben.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Für besondere Leistungen im Interesse des Vereins können Mitgliedern und Förderern des Vereins Ehrennadeln verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Winsen/Aller, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Walle zu verwenden hat.

§ 15

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26. Februar 1983 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung, die auf der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1994 beschlossen wurden, treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen der Satzung, die auf der Mitgliederversammlung vom 03. Februar 2006 beschlossen wurden, treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen der Satzung, die auf der Mitgliederversammlung vom 05. Februar 2010 beschlossen wurden, treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Bernd Fliegner
Vorsitzender

Claudia Hardt
2. Vorsitzende

Bernd Ahrens
stv. Vorsitzender Bereich Finanzen & Verwaltung

Rolf Büsching
stv. Vorsitzender Bereich Org. Sportbetrieb & Logistik